

Am 26.03.2020 leitete die **Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V.** (vertreten durch ihren Rechtsanwalt) als Beschwerdeführerin **gegen die Bundesrepublik Deutschland** als Beschwerdegegnerin ein **Beschwerde-/Vertragsverletzungsverfahren** gegen die Implementierung des neu in das Bundesnaturschutzgesetz eingefügten 45a Abs. 2 BNatSchG ein. Hierbei geht es um folgenden Gesetzestext:

„§ 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 gilt mit der Maßgabe, dass, wenn Schäden bei Nutztierissen keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet worden sind, der Abschuss von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudels in engem räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben von Schäden fortgeführt werden darf.“

Die Begründung der Beschwerde lautet im Wesentlichen wie folgt:

Die Regelung ist erkennbar europarechtswidrig. Diese neue Regelung des Bundesnaturschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verstößt gegen Art. 16 Abs. 1 FFH-RL. Diese Regelung lässt sich auch nicht mit der ständigen Rechtsprechung des EuGH in Einklang bringen, der zuletzt mit Urteil vom 10.10.2019 in der Rechtssache C-674/17 über ein Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Verwaltungsgerichts in Finnland die finnischen Regelungen zum Abschuss von Wölfen als europarechtswidrig bestätigt hat.

Die hiesige Beschwerde der Beschwerdeführerin erfolgt unmittelbar gegen die Implementierung des aus Sicht der Beschwerdeführerin offensichtlich europarechtswidrigen § 45a BNatSchG. Diese Vorschrift stellt einen vollständigen Paradigmenwechsel dar. Grundsätzlich sind Eingriffe in die Natur und damit auch in die Fauna, in die Tierwelt, nur dann gerechtfertigt, wenn ein bestimmtes Individuum derartiger Schaden verursacht, dass eine Entnahme gerechtfertigt erscheint.

Mit § 45a Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG wird nun erstmals der Weg einer „Sippenhaft“ eröffnet, indem nämlich so lange in ein Wolfsrudel eingegriffen werden kann, bis die Rissereignisse aufhören und damit quasi als Ergebnis festgestellt werden kann, dass nun - irgendwann einmal und ohne jedwede dahinterstehende Systematik oder Ordnung – der „richtige“ Wolf eliminiert wurde. Das gleicht der Möglichkeit, im „Blindversuch“ solange in den Wolfsbestand einzugreifen, bis dann möglicherweise der richtige“ Wolf zur Strecke gebracht wurde.

Sämtlichen Eingriffsszenarien der Flora-/Fauna-Habitatrichtlinie liegt der quasi übergesetzlich geltende „Ultima-Ratio-Gedanke“ zugrunde, wonach letal erst und auch nur insoweit eingegriffen werden darf, als der „Täter“ feststeht und weiterhin feststeht, dass es keine anderweitigen mildereren Möglichkeiten gibt, diesen Eingriff zu hindern. Das führt im Endeffekt dazu, dass hier nicht – mehr – eine Entnahme eines schädigenden Individuums legalisiert wird, sondern die Entnahme eines Rudels, solange, bis der „richtige“ Wolf eliminiert wurde. Das kann im Extremfall dazu führen, dass das gesamte Rudel zur Strecke gebracht wird. Dass damit die Gefährdung des angestrebten günstigen Erhaltungszustandes, den es nach sachverständiger Einschätzung bis heute in Deutschland noch nicht gibt, des gesamten Wolfsbestandes unmittelbar einhergeht, liegt auf der Hand.

Der EuGH hat in ständiger Rechtsprechung immer wieder klargestellt, dass für eine letale Entnahme - zumindest - feststehen muss, in welchem Umfang diese stattfindet und dass diese letale Entnahme als solche nur als Ultima Ratio in Betracht kommt. Beides ist durch den Wortlaut des § 45a BNatSchG nicht gerechtfertigt.

Der EuGH hat seine Rechtsprechung mit einem aktuellen Urteil vom 10.10.2019 in der Rechtssache C-674/17 noch einmal präzisiert und - exakt zu dem hier in Rede stehenden Thema Wolfsabschuss – überdeutlich formuliert:

„Es ist darauf hinzuweisen, dass die für eine Ausnahme geltend gemachten Ziele in der Entscheidung über die Ausnahme klar, genau und fundiert festgelegt sein müssen. Eine auf Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie gestützte Ausnahme kann nämlich nur eine konkrete und punktuelle Anwendung sein, mit der konkreten Erfordernissen und besonderen Situationen begegnet wird.“

„Außerdem verpflichtet Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie die Mitgliedstaaten, eine genaue und angemessene Begründung für die Annahme darzutun, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, um die Ziele zu erreichen, auf die die fragliche Ausnahmeregelung gestützt wird (...).“

Der EuGH betont auch wiederholt, dass in jedem Fall erforderlich ist, dass es nach den Umständen des konkreten Falls *„keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt“*. Drittens sei zu prüfen, dass in jedem Fall sichergestellt ist, dass eine Ausnahmeregelung den günstigen Erhaltungszustand der Art in keinem Fall beeinträchtigt.

Wenn derart in den Wolfsbestand eingegriffen werden kann, dass ganze Rudel ausgelöscht werden, bis ein einzelner – „richtiger“ – Wolf eliminiert ist, dann liegt auf der Hand, dass der günstige Erhaltungszustand der Gesamtpopulation unmittelbar gefährdet ist.

Dem wird § 45a BNatSchG nicht gerecht; diese Vorschrift regelt das genaue Gegenteil, nämlich den zahlenmäßig ungehinderten, unstrukturierten und ungeordneten Eingriff in die Wolfspopulation bis irgendwann einmal festgestellt werden kann, dass es nicht mehr zu Wolfsrissen kommt, woraus dann indirekt geschlossen wird, dass der „richtige“ Wolf nunmehr erlegt wurde.

Die Beschwerdeführerin regt an, das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland alsbald einzuleiten vor folgendem Hintergrund:

Sämtliche Abschussgenehmigungen basieren seit Implementierung des § 45a BNatSchG nun auch auf dieser Vorschrift, die den Individualschutz der Wölfe faktisch aufhebt. Damit sind unregelmäßigen Eingriffen Tür und Tor geöffnet. Jeder „Eingreifende“ (Schütze) und auch die genehmigende Behörde kann fortan behaupten, das jeweilige erlegte Wolfsindividuum für dasjenige gehalten zu haben, das die Wolfsrisse zu verantworten hat. Wenn sich dann durch weitere Wolfsrisse herausstellt, dass die Annahme falsch war, hat das - anders als früher - keine Konsequenzen. Es steht zu erwarten, dass nunmehr - auch zahlenmäßig - intensive Eingriffe in die Wolfspopulation stattfinden. Dem sollte das Vertragsverletzungsverfahren Einhalt gebieten.

Wir können gespannt sein, wie man dort nun reagiert. Zu diesem Verfahren dürfen wir leider keine inhaltliche Reaktion erwarten, weder der europäischen Kommission, noch der Gegenseite, nämlich der Bundesrepublik Deutschland als Gesetzgeber. Dieses Verfahren läuft nun mehr oder weniger hinter geschlossenen Türen ab.